DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 7 – 109

Antrag Satzungsänderung an die 3. Tagung des 15. Landesparteitages Verankerung der/des Landesinklusionsbeauftragten

Beschluss des Landesvorstandes vom 28. August 2020

Beschluss:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, die folgende Satzungsänderung an die 3.Tagung des 15.Landesparteitages einzureichen.
Anlagen:	-
Begründung:	Der Landesvorstand hat in seinem Beschluss 7-049 im Punkt 6 festgelegt: „Der Landesvorstand beauftragt die Landesgeschäftsführerin, eine Formulierung zur Verankerung der/des Landesinklusionsbeauftragten in der Landessatzung der Partei DIE LINKE auf Grundlage dieses Beschlusses als Antrag an die 3. Tagung des 15. Landesparteitages vorzulegen.“
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	Einreichung des Antrags an die 3. Tagung des 15. Landesparteitages
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

F.d.R

Dresden, 28.08.2020

Janina Pfau

Janina Pfau
Landesgeschäftsführerin

F-Antrag an die 3. Tagung des 15. Landesparteitages:

Füge nach § 37 der Landessatzung ein:

„§ 38 Landesinklusionsbeauftragte/r

(1) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte berät die Gremien der Landespartei und ihrer Gliederungen bei der Umsetzung des Teilhabekonzeptes der Partei DIE LINKE, insbesondere bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und bei der Sicherung spezieller Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen zur Inklusion in die Arbeit der Landespartei, überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und ist Ansprechpartnerin und/oder Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.

(2) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte wird auf Anfrage von Organen des Landesverbandes, von Betroffenen oder aus eigener Initiative tätig.

(3) Die und/oder der ehrenamtliche Landesinklusionsbeauftragte wird nach landesweiter, parteiinterner Ausschreibung des Landesvorstandes durch selbigen in einer Wahl berufen. Die Berufung kann nach vorheriger Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf ein Mandat oder auf zwei quotierte Mandate verteilt werden.

(4) Die Berufung endet nach der Amtszeit von zwei Jahren zum Monatsende oder durch Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei (sinngemäß § 33 Bundessatzung).

(5) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte informiert über ihre Tätigkeit den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe dienlich ist. Über in Ausübung der Tätigkeit erlangte vertrauliche Informationen ist Stillschweigen zu bewahren. Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen können und sollen bei Notwendigkeit anonymisiert an Verantwortliche für die Vorbereitung von Veranstaltungen weitergegeben werden, um angemessene Maßnahmen zur Teilhabe zu ermöglichen.“

Begründung:

Der Landesvorstand sieht die Notwendigkeit, die und/oder den Landesinklusionsbeauftragte/n satzungsrechtlich festzuschreiben, um die notwendige und anhaltend fortführende Funktion verbindlich zu regeln.